

Herrn
Bundesrat Pascal Couchepin
Vorsteher EDI
3003 Bern

Zürich, 15. Oktober 2009 /dh

Stellungnahme des Vereins Rechtsberatungsstelle UP zur 6. IV-Revision

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Rechtsberatungsstelle für Unfallopfer und Patienten U.P. dankt für den Einbezug ins Vernehmlassungsverfahren.

Dem Verein Rechtsberatungsstelle UP sind 80 AnwältInnen und Anwälte angeschlossen, die alle im Bereich der Sozialversicherung tätig sind und an den Standorten Zürich, Bern, Luzern, St.Gallen und Basel Rechtssuchende im Versicherungsrecht beraten (www.rechtsberatung-up.ch)

Zur Revisionsvorlage nehmen wir Stellung wie folgt:

Vorbemerkung

Die Grundproblematik besteht darin, dass die IV Revision ein Flickwerk in der unübersichtlichen Sozialversicherungs- und sonstigen Leistungserbringerordnung (z.B EL) bleibt.

Mit Einführung des ATSG wurde es verpasst, eine radikale Neuordnung der Sozialversicherungslandschaft vorzunehmen. Die einzelnen Versicherungszweige und Leistungsträger neigen zu einem intrasystemischen „Kässelidenken“; der Blick für die Gefahr einer blossen Verlagerung und Umverteilung der Kosten geht dabei verloren.

Die Revision setzt den Schwerpunkt auf berufliche Wiedereingliederung. Gleichzeitig ist sie eine Sparvorlage. Der damit verbunden Leistungsabbau belastet andere Kostenträgersysteme überproportional (Sozialhilfe, ebenfalls verschuldete Arbeitslosenversicherung).

Die Kostenverlagerung in die Sozialhilfe bedeutet eine Entsolidarisierung, weil es insbesondere die grösseren Städte sind, wohin Sozialhilfebezüger hinziehen (bloss befristete Zuständigkeit der ehemaligen Wohnsitzgemeinde gemäss ZuG). Wird von der IV in die Sozialhilfe ausgelagert, so tragen anstelle aller Landeseinwohner das Kollektiv der Stadteinwohner die entsprechenden Mehrkosten. Damit wird der „contract social“ zulasten der städtischen Bevölkerung strapaziert.

Auch wenn mit der Revisionsvorlage die berufliche Integration in den ersten Arbeitsmarkt angesprochen wird, ist es für den Praktiker und die Praktikerin eine Tatsache, dass die Fiktion des ausgeglichenen und allgemeinen Arbeitsmarktes längst nicht mehr spielt, weil auch bei

guter Konjunktur ein strukturell veränderter Arbeitsmarkt vorherrscht (Automatisierung, Globalisierung). Schlecht ausgebildete und/oder ältere Menschen finden auch als Gesunde immer weniger Stellenangebote, nicht zuletzt auch deswegen, weil sie wegen der erheblich höheren BVG Beiträge, die für sie zu entrichten sind, auf dem Arbeitsmarkt zusätzlich benachteiligt sind.

Vor diesem für Menschen mit einer Behinderung schwierig strukturierten Arbeitsmarkt machte es mehr Sinn, den grossen Umbau der Sozialversicherungslandschaft zu wagen, anstatt die einzelnen Zweige in immer kürzeren zeitlichen Abständen teilzurevidieren. Mit einer radikalen Neuordnung könnte das begrüssenswerte Ziel einer hohen Reintegrationsrate weit effektiver verfolgt werden.

Zur Revisionsvorlage:

A. Pieces de Resistance

Es werden die Punkte aufgeführt, welche am meisten aufstossen und ein Referendum in Griffweite rücken lassen (vgl. auch Vernehmlassung FMH).

I. Sparvorlage auf dem Rücken von Behinderten mit nicht sichtbaren Leiden, insbesondere somatoforme Schmerzstörung, Fibromyalgie und „ähnlichen Sachverhalten“ (Schlussbestimmungen a, Abs. 1).

Über die „Schlussbestimmungen“ und gleichsam durch die Hintertüre soll die Revisionsvorlage die Grundlage schaffen, bei den im erläuternden Bericht sehr unspezifisch gehaltenen Krankheitsbildern „somatoforme Schmerzstörung“, „Fibromyalgie“ und „ähnlichen Sachverhalten“ das Aufheben der bisherigen Rente zu ermöglichen, ohne dass die herkömmlichen Revisionsvoraussetzungen hiezu gegeben wären (Veränderung des Gesundheitszustandes, veränderte erwerbliche Situation).

1.1. Rückwirkungsverbot verletzt

Die vorgesehene Abänderbarkeit tangiert laufende Rentenfälle. Der Gesetzesvorschlag greift zurück auf zeitlich vorbestehende Sachverhalte. Es handelt sich dabei um eine verbotene Rückwirkung.

1.2 Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes

Das erschwerte, faktisch bloss noch in Ausnahmefällen Gewähren von Versicherungsleistungen bei diesen ICD-anerkannten Krankheitsbildern verfährt rechtsungleich und diskriminiert die daran erkrankten Personen, was sowohl auf Verfassungsebene (Art 8 BV) aber auch auf völkerrechtlichen Ebene verpönt ist (Art. 8 i.V. mit Art 14 EMRK; Art 9 und 11 UNO-Pakt I; Art. 26 UNO Pakt II).

1.3. Keine Rechtsgrundlage für Ausschluss einzelner Krankheitsbilder

Im erläuternden Bericht wird die Rechtsgrundlage für die Ausschlussmöglichkeit einzelner Krankheitsbilder in Art. 7 Abs. 2 ATSG ersehen.

Art. 7 Abs. 2 ATSG lautet wie folgt:

„Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.“

Schon aus dem Wortlaut ergibt sich, dass diese allgemein gehaltene Bestimmung nicht angerufen werden kann, um einzelne Krankheitsbilder auszuschliessen. Art. 7 Abs. 2 ATSG konkretisiert lediglich das Kausalitätsprinzip, nämlich dass sogenannte invaliditätsfremde Faktoren nicht zu berücksichtigen sind.

Mit der Zumutbarkeitsregelung umschreibt Art. 7 Abs. 2 ATSG den allgemeinen Grundsatz der Schadenminderung, der für alle Krankheitsbilder gleichermassen gilt.

Ein Blick in die Materialien zur Entstehung von Art. 7 Abs. 2 ATSG zeigt, dass die Interpretation des Bundesrates unzulässig ist.

Der Botschaft dazu, S. 119 kann zwar entnommen werden, dass der Zumutbarkeitsbegriff als Bestandteil der Schadenminderungspflicht generell verschärft werden soll und nicht bloss auf das subjektive Empfinden der versicherten Person abgestellt werden könne (z.B. unspezifische Schmerzäusserungen ohne zugehöriges Krankheitsbild).

Gehören indessen die Schmerzen zum objektiven Krankheitsbild, sind sie auch in der Invalidenversicherung zu berücksichtigen.

Im erläuternde Bericht S. 13, Fn 6 wird auf die ICD Umschreibung „somatoforme Schmerzstörung“ verwiesen. Als krankheitsimmanent wird ein andauernder brennender und quälender Schmerz beschrieben; dieser ist als Bestandteil der Krankheit IV-relevant.

Es ist sachgerecht, dass der Arzt zu entscheiden hat, welche Schmerzen zum Krankheitsbild gehören und wie sie limitieren. Es handelt sich dabei um eine medizinische Tatfrage, welche nicht vom Richter zu entscheiden ist (vgl. hierzu auch die Vernehmlassung FMH).

Wollte man Schmerzen generell ausschliessen und lediglich mechanistisch vorliegenden Einschränkungen berücksichtigen, wären viele weitere Krankheitsbilder von IV Leistungen ausgeschlossen (z.B. Tumorleiden mit starken Kopfschmerzen, Diskushernie etc.), zumal es nicht die physiologischen Befunde per se sondern allein die Schmerzen sind, welche limitieren.

1.4. keine gesetzliche Vermutung, dass somatoforme Schmerzstörungen, Fibromyalgie und ähnliche Sachverhalte überwindbar sind

Wenn im erläuternden Bericht S. 27 gar ausgeführt wird, es gälte aufgrund von Art. 7 Abs. 2 ATSG seit dem ersten Januar 2008 die gesetzliche Vermutung (praesumptio iuris), wonach „somatoforme Schmerzstörungen, Fibromyalgie und „ähnliche Sachverhalte“ oder ihre Folgen mit einer zumutbaren Willensanstrengung überwindbar seien, so ist dies faktenwidrig.

Zutreffend ist, dass das Bundesgericht in einer Reihe neuerer Entscheide bei den Krankheitsbildern Fibromyalgie und somatoformer Schmerzstörung IV Leistungen bloss noch im Ausnahmefall zugesprochen hat. Diese Rechtsprechung unseres Erachtens gegen das Diskriminierungsverbot und Gleichbehandlungsgrundsatz.

Aufgrund der Gewaltenteilung kommt diesen höchstrichterlichen Entscheiden keine Gesetzeskraft zu. Zudem muss sich erst weisen, ob die restriktive Praxis des Bundesgerichtes mit der Europäischen Menschenrechtskonvention im Einklang steht.

II. Sparbemühungen ohne Aenderung der intersystemischen Koordination und Neuorganisation des IV Regress

Die Revisionsvorlage ist vom Sparwillen durchsetzt.

Es soll nicht bestritten werden, dass die IV zurzeit überschuldet ist. Unverständlich ist aber, wenn die Leistungen der Ansprecher gekürzt oder bescheiden vergütet werden (vgl. Assistenzentschädigung, Art. 42 quinquies), währenddessen zwei brachliegende Sparpotenziale bestehen, nämlich die verfehlte intersystemischen Koordination sowie der ineffiziente IV-Regress.

2.1. verfehlte intersystemische Koordination

Art 20 Abs. 2 UVG beschreibt die Priorität in der Koordination beim Zusammenfallen mit UV Leistungen. Art. 24 Abs. 2 BVV 2 besagt, dass der BVG Versicherer nur auf IV und SUVA Leistungen bis zur Koordinationsgrenze aufzustocken hat. Dies bedeutet, dass die IV bei Unfällen stets die vollen Leistungen (samt Kinderrenten) zu entrichten hat, währenddessen die UV und der BVG Versicherer von der Wohltat der Subsidiarität in der Koordination profitieren.

Bei tieferen und mittleren Einkommen ist es zum Regelfall verkommen, dass der BVG-Versicherer zufolge Koordination keine Invalidenleistungen mehr zu erbringen hat, der UV Versicherer eine erheblich gekürzte Komplementärrente.

Es ist nicht einsichtig, weshalb die Koordinationsabfolge bei Unfällen nicht ins Gegenteil verkehrt wird, dergestalt nämlich, dass bei Unfällen vorab der Unfallversicherer die Leistungen zu erbringen hat, dann der BVG Versicherer und erst am Schluss die Invalidenversicherung.

Eine solche Abfolge entspräche auch dem Grundsatz der Aequivalenz und sachlichen Kongruenz: die UV erhebt schadenverlaufsbezogene Prämien und versichert kausal. Der BVG Versicherer erhebt seine Beiträge bei der versicherten Person (Beitragsprimat).

Die IV indessen, von der Allgemeinheit getragen, sollte bei Unfällen- wenn überhaupt – lediglich ergänzend Leistungen zu erbringen haben.

2.2 IV Regress

Die IV verfügt zwar über dezentrale Regressdienste; wollen diese einen Regress der auf eine Haftpflichtsituation zurückgehende IV-Leistung durchsetzen (Unfall, Aertzthaftpflicht, vom Arbeitgeber zu verantwortende Berufskrankheiten (z.B Asbest)), benötigen sie hiefür jedes Mal die Einwilligung des BSV.

Diese Handhabe ist umständlich. Zudem ist es oft so, dass die regionalen Regressdienste prozessbereit wären, das BSV indessen die Einwilligung für die prozessweise Durchsetzung nicht erteilt. Wenn dennoch eine Einwilligung des BSV erfolgt, werden die Regressfälle anderen RechtsvertreterInnen zugeteilt, als denjenigen, die den Fall bereits im Direktschaden betreuten. Daraus ergibt sich eine ineffiziente Regresssituation, zugunsten der Haftpflichtversicherungen und zum finanziellen Nachteil der IV.

Es ist begrüßenswert, wenn mit der Revisionsvorlage den einzelnen IV Stellen die Kompetenz eingeräumt wird, selber Integrationsmassnahmen einzukaufen, weil diese „näher am Markt“ seien. Gleichermassen verhält es sich mit der Regressfrage; die regionalen IV Stellen kennen die zugrundeliegende Fallkonstellation sowie den RechtsvertreterIn im

Direktschadens; es ist daher nicht einsehbar, weshalb nicht sie die Kompetenz für das Geltendmachen des Regresses erhalten.

Ganz generell sollten wegen des härteren Auftretens der Haftpflichtversicherungen wesentlich mehr Regressfälle prozessiert werden.

III. Integration in den ersten Arbeitsmarkt ohne wirkungsvolle Einbindung der Arbeitgeber und ohne evidenzbasierte Zahlen zu den Integrationsaussichten

3.1. Ungenügende Einbindung der Arbeitgeber

Ein Ziel der Revisionsvorlage ist die Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt.

Wie schon bei der 5. IV Revision fällt auf, dass die Einbindung/Anreize für die Arbeitgeber schwach ausgefallen ist. Im erläuternden Bericht wird zu Recht festgehalten, dass ohne Einbezug der Arbeitgeber eine erfolgreiche Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und –bezügern nicht realisierbar ist.

Griffige Instrumente hierzu werden indes, abgesehen von der zeitlich zu kurz gehaltenen Möglichkeit des Arbeitsversuches, nicht geschaffen.

Wenn im strukturell veränderten Arbeitsmarkt eine Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt gelingen soll, so ist eine vermehrte Einbindung der Arbeitgeber unabdingbar. Wie schon anlässlich der 5. IV Revision diskutiert, muss ab einer festzusetzenden Betriebsgrösse eine verbindliche Anstellungsquote geschaffen werden, wie dies in Ausland mit Erfolg praktiziert wird.

Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, den ArbeitgeberInnen Zuschüsse und damit positive Anreize zu gewähren, wenn sie eine behinderte Person anstellten.

Die mit der 6. IV Revision dem Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Instrumente sind dagegen zu schwach, als dass die Negativfolgen (Versicherungsrisiko, Schadenverläufe) damit abgedeckt würden.

So vermag weder eine Begleitung und Beratung des Arbeitgebers noch der Einarbeitungszuschuss noch die Entschädigung für allfällige Beitragseinbussen die Risiken für den Arbeitgeber nicht aufzufangen, was im erläuternden Bericht unumwunden zugestanden wird (S. 34).

Zudem bedeuten diese Instrumente einen administrativen Mehraufwand beim Arbeitgeber.

B. Zu den übrigen Vorgaben:

IV. Berufliche Reintegration

Der erläuternde Bericht hält auf S. 4 fest, Personen mit Wiedereingliederungspotenzial seien aktiv zu fördern.

Es wird anderenorts auch von einem Paradigmenwechsel weg von der Rentenversicherung hin zu der Integrationsversicherung gesprochen. Zu Recht werden mit der Vorlage integrationsfördernde Massnahmen geschaffen, welche den bisherigen Massnahmekatalog der IV sinnvoll ergänzen.

4.1. Vorschlag: Fallenlassen des Gleichwertigkeitsprinzips bei beruflichen Massnahmen

In diesem Zusammenhang ist es angezeigt, zumindest bei jüngeren Versicherten bei Umschulungsmassnahmen auf das Gebot der Gleichwertigkeit zu verzichten. Der strukturell veränderte Arbeitsmarkt bringt es mit sich, dass insbesondere jüngere Versicherte nach dem

Schulabgang nicht sogleich eine Berufsausbildung absolvieren (Lehrstellenmangel, zunehmende Verschulung der Berufsausbildungen (Maturazwang)) oder sich mit einer Ausbildung begnügen (müssen), die unter ihren Fähigkeiten angesiedelt ist.

Kommt es in dieser Situation zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, so hält die IV nach jetziger Praxis an das Gebot der Gleichwertigkeit. So bleibt es einer unausgebildeten Person verwehrt, sich über eine berufliche Massnahme der IV aufzuqualifizieren, obwohl sie damit ihre Wiedereingliederungschancen massgeblich erhöhte und so sowohl die IV wie auch andere Leistungsträger in Zukunft weniger belastete.

Ein Fallenlassen des Gleichwertigkeitsgebotes macht auch deswegen Sinn, weil heute die berufliche Mobilität bis zur Erwerbsaufgabe fortbesteht; die Erwerbstätigen sind in einem ständigen Weiterbildungs- und Umschulungsprozess. Es erscheint vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht und auch nicht rechtsgleich, Personen mit einfacherer Ausbildung und eingetretenem Invaliditätsfall lebenslang von einer Aufqualifizierung auszuschliessen.

Im erläuternden Bericht, S. 32, wird denn auch ausgeführt, die Versicherten hätten Anspruch auf Massnahmen zur Wiedereingliederung, sofern diese geeignet seien, die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich zu verbessern. Dies zeigt, dass das Prinzip der Gleichwertigkeit der Ausbildungen fallenzulassen ist.

4.2. Art. 8a IVG Kein vorzeitiges Mitteilen der Auswirkung der Wiedereingliederungsmassnahme

Im erläuternden Bericht S. 70 wird festgehalten, die IV Stelle teile bei Anbeginn der Wiedereingliederungsmassnahme mit, welche Auswirkungen diese dannzumal auf die Rentenleistung hätten. Mit Art. 32 IVG wird gleichzeitig die Grundlage geschaffen, dass die Rentenbemessung im Zeitpunkt nach Durchführung der Wiedereingliederungsmassnahme erfolgt.

Das Antizipieren der Auswirkungen auf die Rentenleistung bei Anbeginn der Massnahme hat zum Effekt, dass sich die IV Stelle mit ihrer vorzeitigen Einschätzung bereits zum mutmasslichen Rentenergebnis geäussert hat und die Invaliditätsbemessung nach Durchführen der Wiedereingliederungsmassnahmen vorbefasst vornimmt (normative Kraft des Faktischen).

Aus Sicht des Versicherten tritt die IV mit dieser Voreinschätzung als vorbefasst auf, was zu Akzeptanzschwierigkeiten führt.

Auf die Antizipierung bei Anbeginn der Wiedereingliederungsmassnahme ist daher zu verzichten.

4.3. Verzicht auf Aufheben von Art. 31 Abs. 2 IVG (bloss teilweisen Anrechnen des Invalideneinkommens)

Im erläuternden Bericht wird vorgeschlagen, Art. 31 Abs. 2 IVG zu streichen.

Art. 31 Abs. 2 IVG schafft finanzielle Anreize für eine Erhöhung der Arbeitstätigkeit und ist deswegen zu belassen. Die Regelung schafft einen Startanreiz für die berufliche Reintegration; erfahrungsgemäss ist das Überwinden der ersten Hürde am schwierigsten. Entsprechend ist auf eine Streichung dieser Bestimmung zu verzichten.

Nicht einsehbar ist im übrigen, worin die Schwierigkeiten in der Invaliditätsbemessung bestehen sollen (vgl. erläuternder Bericht S. 33), ist doch die Regelung leicht verständlich.

4.4. Invaliditätsbemessung: Abkehr vom allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt in Sonderfällen (Art. 8a Abs. 3 IVG)

Die Durchbrechung des Prinzips „allgemeiner und ausgeglichener Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG)“ ist begrüssenswert. Die Stossrichtung der Bestimmung zeigt, dass auch das BSV nicht restlos von der Fiktion des allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarktes überzeugt ist. Dieser Ansatz muss in Zukunft verstärkt gewichtet werden; der strukturell veränderte Arbeitsmarkt führt sonst zu einer Überlastung der übrigen Ausgleichssysteme, insbesondere der ALV.

4.5. Beratung über Herabsetzungszeitpunkt hinaus (Art. 8a Abs. 4 IVG)

Das Anerkennen eines Beratungs- und Beistandsbedarfes wird begrüsst. Sachlich nicht gerechtfertigt ist aber die Limitierung der Beratung auf maximal zwei Jahre über den Herabsetzungsentscheid hinaus.

Gerade weil bei psychischen Erkrankung Beratung und Unterstützung wichtig ist, sollte eine solche Massnahme während der gesamten Dauer des Erwerbslebens übernommen werden.

4.6. Höchstbeträge für die Wiedereingliederungsmassnahmen (Art. 8a Abs. 5 IVG)

Bei Festsetzen der Höchstbeiträge durch den Bundesrat ist darauf zu achten, dass eine grosszügige Handhabe erfolgt, weil die berufliche Integration nicht nur der IV, sondern dem gesamten Staatshaushalt und dem Werkplatz Schweiz dient.

4.7. Arbeitsversuch während 180 Tagen (Art. 18c IVG)

Das Schaffen der Möglichkeit eines Arbeitsversuches auf IV-Taggeldbasis wird ausdrücklich begrüsst. Auch hier ist aber die Zeitspanne zu kurz bemessen; ein Arbeitsversuch sollte mindestens auf die Dauer eines Jahres durchgeführt werden können. Dies, weil die Einarbeitung von Menschen mit Behinderungen sowohl für den Betroffenen als auch den Arbeitgeber länger dauern und der Versicherte nicht einem integrationshemmenden zeitlichen Bewährungsstress ausgesetzt werden sollte.

4.8. Erleichtertes Aufleben der Rente bei gescheiterter beruflicher Wiedereingliederung (Art. 22 Abs. 5 IVG); Anpassungen bei der beruflichen Vorsorge

Der Grundsatz des erleichterten Auflebens der Rente ist begrüssenswert. Allerdings ist die zeitliche Limite von bloss zwei Jahren, innerhalb der die Rente nach Wiedereingliederung aufleben kann, zu kurz gegriffen. Eine Zeitdauer von 5 Jahren erschiene den Bedürfnissen des Versicherten aber auch des Arbeitgebers angemessener.

Richtig ist eine Anpassung der beruflichen Vorsorge für die Wiederauflebensfälle.

Im gleichen Zug wäre eine weiteres Integrationshindernis bei der beruflichen Vorsorge auszuräumen, die Tatsache nämlich, dass überobligatorisch Versicherte bei einem Invaliditätsfall bloss dann in den Genuss der überobligatorischen Invaliditätsleistungen kommen, wenn die Invalidität noch während des Arbeitsverhältnisses oder in der 30tägigen Nachdeckungszeit eintritt.

Diese Praxis führt zum negativen Anreiz, bei Eintritt der Invalidität einen möglichst hohen Invaliditätsgrad zu erreichen, weil bei einer allfällig erst späteren Erhöhung die überobligatorischen Leistungen ausgeschlossen bleiben.

V. Assistenzentschädigung (Art. 42 IVG)

Das Ausrichten einer Assistenzentschädigung wird als sehr gute Massnahme ausdrücklich begrüsst.

5.1. Unhaltbarer Verzicht auf Ausschluss der nahen Angehörigen (Art. 42 quinquies Abs. 1)

Nicht nachvollziehbar und vor dem Gleichbehandlungsgrundsatz kaum vertretbar ist indes der Ansatz, dass die nächsten Angehörigen nicht in den Genuss der Assistenzentschädigung gelangen sollen.

Es ist (zu) offensichtlich, dass es dabei um eine reine Sparmassnahme auf Kosten der nächsten Angehörigen geht.

Wenn im erläuternden Bericht, S.51 dazu wörtlich ausgeführt wird, der *„Ausschluss von direkten Familienangehörigen ergäbe sich aus dem Umstand, dass eine finanzielle Abgeltung von Familienarbeit, welche mehrheitlich durch Frauen erbracht werde, eine übergeordnete gesellschaftspolitische Aufgabe sei, die nicht im Rahmen dieser Vorlage behandelt werden könne,“* so bedeutet das eine klare Verletzung Diskriminierungsverbotes und des Grundsatzes „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“, an welchen sich insbesondere die Verwaltung zu halten hat (Art. 8 Abs. 2 BV).

Auch die Argumentation, Familienangehörige hätten bis heute weitgehend unentgeltlich gearbeitet und es sei ein „Mitnahmeeffekt“ zu vermeiden (erläuternder Bericht S. 52 und 79), ist nicht zu hören und offensichtlich sachfremd.

5.2. Höhe der Assistenzentschädigung (Art. 42 quinquies Abs. 4 lit.b IVG)

Im erläuternden Bericht wird von einem Stundensatz von brutto-brutto Fr. 30.—und einer Nachtzulage von brutto brutto Fr. 50.—ausgegangen (vgl. S.53).

Dies ergibt einen Nettolohn von unter Fr. 25.--, was für das Jahr 2009 zu tief ist. Es erscheint nicht sachgerecht, dass derart tiefe Löhne vom Bund sanktioniert werden. Die Stunden-/Nachtansätze für die Assistenzentschädigung sind angemessen zu erhöhen, auf netto mindestens Fr. 28.—pro Stunde und einen Nachzuschlag von Fr. 75.--.

Nicht sachgerecht ist alsdann die Indexierung per Rentenindex (vgl. erläuternder Bericht S. 53). Da die Löhne der Nominallohnerhöhung unterworfen sind, macht es Sinn, die Stundenansätze an die statistisch bekannten Nominallohnindizes anzubinden, mit einer jährlichen Anpassung versehen.

5.3. Verzicht auf Selbstbehalt bei Assistenzentschädigung (Art. 42 sexies IVG)

In der Vorlage wird beabsichtigt, Personen mit höheren Einkommen mit einem Selbstbehalt an den Kosten der Assistenzentschädigung partizipieren zu lassen (erläuternder Bericht S. 52). Vor Hintergrund der Behindertengleichstellung überzeugt dieser Ansatz nicht. Das Argument, ein Selbstbehalt rechtfertige sich, weil es sich bei der Assistenzentschädigung nicht um eine Leistung zur Existenzsicherung, sondern um einen Kostenbeitrag handle, ist nicht stichhaltig.

Es ist nicht vertretbar, dass Behinderte finanziell an der Assistenzentschädigung partizipieren müssen, während bei Gesunden solche Auslagen nicht anfallen.

Zudem sei erwähnt, dass die Einkommensgrenzen für das Geltendmachen des Selbstbehaltes mit dem Erreichen der EL-Grenze äussert tief angesetzt sind.

VI. Anregung: Schaffen von statistischem Material zu den Reintegrationschancen in den ersten Arbeitsmarkt.

Es erstaunt, dass der Bund (BSV, Bundesamt für Statistik) über keine evidenzbasierte Daten hat, wie viele behinderte Personen insgesamt tatsächlich in den ersten Arbeitsmarkt

reintegriert werden konnten, aufgeteilt nach Alter, Herkunft, Ausbildungsstand und Geschlecht.

Wäre eine Statistik greifbar, so liessen sich daraus konkrete Schlüsse ziehen. Es macht wenig Sinn, teure Integrationsmassnahmen („Assessments“) abzuhalten, wenn ohnehin klar ist, dass eine Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt bei einem Ansprecher kaum Aussicht auf Erfolg zeitigt. Auch scheint es nicht sachgerecht, in solchen Fällen die Konsequenz der behinderungsbedingt kaum möglichen Integration beim Versicherten zu belassen.

Das statistische Material ergäbe auch Aufschluss, inwieweit und bei welchen Gruppen von Behinderten eine Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt überhaupt möglich ist. Gestützt auf die statistische Erkenntnis könnte sich ergeben, dass für gewisse Versicherte bloss der zweite Arbeitsmarkt offensteht, mit der Konsequenz, dass dieser gefördert und vergrössert werden müsste.

Wir hoffen gerne, dass unsere Erwägungen in die Revisionsvorlage einfliessten.

Freundliche Grüsse

Rechtsberatungsstelle für Unfallopfer und Patienten U.P

Der Präsident

Der Vizepräsident

RA Dr. iur Felix Rüegg

RA lic.iur. David Husmann
Fachanwalt SAV Haftpflicht
und Versicherungsrecht